

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

| | | |
|------|---|-------|
| 2015 | ausgegeben zu Saarbrücken, 26. Februar 2015 | Nr. 9 |
|------|---|-------|

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung des Fachspezifischen Anhangs im Fach Sport zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) in der jeweils gültigen Fassung
Vom 13. November 2014.....

72

**Ordnung zur Änderung des
Fachspezifischen Anhangs im Fach Sport zur Prüfungsordnung und zur
Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt für die
Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) (LPS1), Lehramt für
die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I
und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) in der
jeweils gültigen Fassung**

Vom 13. November 2014

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782, des § 16 Abs. 3 des Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054) und auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548) zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Dezember 2012 (Amtsbl. I 2013, S. 5) folgende Ordnung zur Änderung des Fachspezifischen Anhangs im Fach Sport vom 12. Juli 2012 zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) (LPS1), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) in der jeweils gültigen Fassung erlassen, die nach Zustimmung der Ministerpräsidentin des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Der Fachspezifische Anhang im Fach Sport vom 12. Juli 2012 zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) (LPS1), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) in der jeweils gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) Der Zugang für das Sportstudium an der Universität des Saarlandes setzt neben den in § 69 Abs. 1 und 2 UG genannten allgemeinen Voraussetzungen und den sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen (§§ 71 und 72 UG) den Nachweis einer entsprechenden Begabung gemäß § 69 Abs. 6 Satz 1 UG voraus.

(2) Die entsprechende Begabung wird nachgewiesen durch die Vorlage des Deutschen Sportabzeichens in Silber, sofern die im Deutschen Sportabzeichen in Silber nachgewiesenen Leistungen zum Zeitpunkt der Immatrikulation nicht länger als 18 Monate zurückliegen. Das Deutsche Sportabzeichen in Silber dient der Feststellung der für ein erfolgreiches sportwissenschaftliches Studium erforderlichen sportpraktischen Eignung.

(3) Der Nachweis einer entsprechenden Begabung durch Vorlage des Deutschen Sportabzeichens in Silber muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

(4) Sparteignungsprüfungen, die Studienbewerberinnen/Studienbewerber an einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgelegt haben, werden anerkannt, sofern diese Leistungen zum Zeitpunkt der Immatrikulation nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre sportpraktische Eignung durch eine gleichwertige Eignungsprüfung oder durch entsprechende Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang nachweisen, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Vorlage des Deutschen Sportabzeichens in Silber befreit werden.

(6) Im Fall einer durch ärztliches Attest bestätigten länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einer Bewerberin oder einem Bewerber auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“

2. In § 8 wird in den Ziffern 2, 3 und 4 jeweils im Wahlbereich zusätzlich das Modul „Behindertensport“ angeboten.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Saarbrücken, 20. Februar 2015



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber